

**Gebührensatzung
zur Abfallbeseitigungssatzung der Gemeinde Hollenbach
vom 16.10.1981**

(1. Änderungssatzung vom 10.06.1991)

(2. Änderungssatzung vom 02.03.1998)

(3. Änderungssatzung vom 22.10.2001)

Aufgrund des Art. 7 Abs. 1 und 2 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. August 1996 (GVBl. S. 396, ber. S. 449, BayRS 2129-2-1U) und der Art. 2 Abs. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBL S. 264, BayRS 2024-1) erlässt die Gemeinde Hollenbach folgende

Gebührensatzung

§ 1

Gebührenerhebung

Die Gemeinde Hollenbach erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallbeseitigungsanlagen Gebühren (Benutzungsgebühren).

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist, wer eine Abfallbeseitigungsanlage der Gemeinde benutzt oder wer den Auftrag zur Benutzung erteilt.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührentatbestand

Eine Gebühr wird für jede Benutzung einer Abfallbeseitigungsanlage der Gemeinde erhoben.

§ 4

Gebührenmaßstab

Die Gebühr bestimmt sich nach der Menge der angelieferten Abfälle, gemessen in Kubikmeter

§ 5
Gebührensatz

Die Gebühr beträgt für

a) Reinen Betonbruch	8,00 €/m ³
b) Ziegelbruch, Beton-Ziegelgemisch	12,00 €/m ³
c) Gemischten Bauschutt	20,00 €/m ³
d) Betonbrocken über 0,5x0,5 m zusätzlich	3,00 €/m ³
e) Kleinmengen Bauschutt unter 1,00 m ³	5,00 €/m ³
f) Erdaushub	5,00 €/m ³
g) Strauch- und Baumschnitt	5,00 €/m ³

§ 6
Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Anlieferung der Abfälle.
- (2) Die Gebühr wird mit dem Zeitpunkt ihres Entstehens fällig. Im Einzelfall kann die Gemeinde die Gebühr auch durch Bescheid festsetzen. In diesem Falle wird die Gebühr zu den im Gebührenbescheid genannten Terminen fällig.

§ 7
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Hollenbach, den 16.10.1981

Reitberger, Bürgermeister